

1. Zweck der Leistung

¹Die Bayerische Staatsregierung hat als Mahnmal und öffentliches Zeichen der Wehrhaftigkeit gegen Angriffe auf die Grundwerte unserer Gesellschaft den Bayerischen Opferfonds errichtet. ²Der Freistaat Bayern steht in besonderer Weise für Familien ein. ³Aus dem Bayerischen Opferfonds sollen daher Einmalzahlungen vor allem an Eltern von durch Anschläge getöteten Kindern sowie an nicht getrennt lebende Ehepartner und -partnerinnen und minderjährige Kinder von bei Anschlägen getöteten Nothelfern und Nothelferinnen geleistet werden. ⁴Die Leistungen sind Ausdruck der Solidarität und des tief empfundenen Mitgefühls für die betroffenen Familien.